Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische

Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 8 (1941-1942)

Heft: 9

Artikel: Der Schiedsrichter

Autor: Leimbacher, P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-362877

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bau möglich ist. Die Tatsache, dass der Staat die Verpflichtung des Helfertums übernimmt, beeinträchtigt den idealistischen Wert keineswegs.

Bei aller sachlich-materiellen Vorausschau durch den Staat ist die körperliche und besonders die psychische Struktur des einzelnen Mannes einer Luftschutztruppe entscheidend. Wohl werden die zum Luftschutzdienst Verpflichteten einer exakten medizinischen Ueberprüfung unterzogen, eine Erfassung der seelischen Struktur der Luftschutzpflichtigen aber ist schwierig und noch kaum durchzuführen. Und doch muss bei Führung und Truppe den seelischen Kräfteverhältnissen vermehrte Beachtung geschenkt werden. Ausbildung und Uebung des einzelnen Mannes haben nur dann einen Sinn, wenn sich dieser eignet und wenn bei bestem Willen neben gesammelter Ruhe und weise beherrschter Kraft wahre Ritterlichkeit und aus tiefstem Herzen geborene Opferbereitschaft vorhanden sind. Solche seelischen Kräfte liegen in wahrem Menschentum begründet, sie gilt es zu entwickeln. Alle diese Gefühlsfähigkeiten müssen aber stets gepaart sein mit der Härte und Strenge eiserner Mannszucht; nur gefühlsbetonte, weiche Menschen sind keine Luftschutzsoldaten. Eine richtige Menschenauslese gerade in dieser Hinsicht ist für den Luftschutz dringendes Gebot.

Im harmonisch eingestellten Kräfteverhältnis zwischen Herz und Kopf liegt der hohe sittliche Wert wahren Soldatentums im Luftschutz. Die soldatische Haltung, der Einsatz für seine Mitmenschen, die stets vorhandene grosse Idee, überall und allen helfen zu wollen, soll das Bild des Luftschutzsoldaten zeichnen und aller Welt vorbildlich sein. Bestimmt durch diese hohe sittliche Idee wird auch der Luftschutz in seinem Mysterium vom unbekannten Soldaten Zeugnis ablegen für die ewige Idee der Opferbereitschaft und der selbstlosen Hingabe.

Diese Opferbereitschaft kann nie erlöschen, auch dann nicht, wenn die Flugzeuge wieder dem völkerverbindenden Ideal dienen und alle Kanonen verstummt sind, dann muss die Idee des Luftschutzes eingefügt werden in die friedliche Zusammenarbeit, um dort helfend, rettend einzu-

greifen, wo Hilfe nottut. Die echt christliche Idee, helfen zu wollen und aus innerstem Gebot verpflichtend helfen zu müssen, wird kein aufrechter Luftschutzsoldat mit seinem Waffenrock ablegen. Bei Unglücksfällen jeder Art, bei Bränden, bei Giftgasunglücksfällen, besonders aber bei Katastrophen müssen alle eingeschulten Kräfte eingesetzt werden. Dazu gehören die im Luftschutzdienst eingeübten und organisierten Mannschaften. Gerade in dieser Hinsicht ist die Ausbildung von Luftschutztruppen als Rettungstruppen und die Bereitstellung der notwendigen Geräte auch für die Friedensverhältnisse segensreich. Die aufeinander eingestellten Truppen und die ihnen völlig vertrauten und in sorgfältiger Wartung stets kontrollierten Geräte geben das Maximum ab für eine Vorausschau bei möglicherweise eintretenden Katastrophen. Ganz besonders ist der verantwortungsschwere Gasschutzrettungsdienst fest eingegliedert in die Organisation des zivilen Luftschutzes und die dort in mühevoller Aufbauarbeit gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen werden der Gemeinschaft auch im Frieden stets zugutekommen. Denken wir ferner an die unzähligen Unglücksfälle durch giftige Gase, wie Kohlenmonoxyd, Kohlendioxyd, Industriegase, an die andauernde Einwirkung von flüchtigen organischen Lösungsmitteln in bestimmten Betrieben auf die dort Beschäftigten und die dadurch entstehenden Vergiftungsfälle, so ist der sittlichen Idee des Luftschutzes weiterer Inhalt gegeben. Gerade hier muss der Helferwille zu zielbewusster Aufklärung aller führen und bei eingetretenen Schäden das im Luftschutzdienst erworbene Gedankengut sinnvoll zur Anwendung kommen.

Der Gedanke, dass das in schwerer Zeit in treuer Pflichterfüllung Erworbene und Erstrebte einst hinübergehen wird in eine Zeit friedlichen Arbeitens muss auf die Seele des Luftschutzsoldaten geradezu befreiend wirken und ihn noch mehr erfüllen, mit der menschlichen Verantwortung für Hilfe bei allem Unglück und ihn bestimmen, mitleidigen Herzens als ganzer Mann helfend, rettend einzustehen.

Der Schiedsrichter Von Oblf. P. Leimbacher, Bern

Den grössten Nutzen einer kombinierten Uebung bringt die eingehende Besprechung und die Verfolgung der Aktionen mit Hilfe der von den Schiedsrichtern aufgestellten Zeittabellen. Der Schiedsrichter hat eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe und von ihm kann es weitgehend abhängen, ob das von der Uebungsleitung verfolgte Ziel erreicht werden kann und ob die Uebung für die eingesetzte Mannschaft wirklich lehrreich gestaltet wird. Nur ein wirklich gut ausgebildeter Offizier kann ein guter Schiedsrichter sein. Ob-

schon man vom Luftschutzoffizier verlangen muss, dass er in allen Dienstzweigen beschlagen ist, sollte man ihn doch als Schiedsrichter, wenn immer möglich, nur Schadenfälle beurteilen lassen, die in sein eigenes Fachgebiet fallen. Es ist besonders unglücklich, wenn ein Schiedsrichter z. B. an einem bestimmten Objekt, das die eingesetzte Mannschaft vielleicht schon mehrfach bearbeitet hat und viel besser kennt als der Schiedsrichter, immer wieder die Ausdehnung eines Brandes angibt, obschon die Mannschaft auf Grund ihrer Erfahrungen mit

Recht überzeugt sein kann, dass der Brand gelöscht sein muss. Das kann aber nur einem Schiedsrichter passieren, der entweder Nicht- oder dann ein schlechter Fachmann ist. Nur der beste Offizier taugt als Schiedsrichter, ein Grundsatz, der weitgehend befolgt werden sollte.

Die Aufgabe des Schiedsrichters wird stets sein, als Organ des Uebungsleiters am bezeichneten Uebungspunkt der eingesetzten Truppe die Darstellung des Schadenereignisses zu geben und nachher die Ereignisfolge und die Schadenbekämpfung möglichst objektiv zu kontrollieren. Hat die Uebungsleitung den Schadenumfang genau umschrieben (unter Umständen kann hier dem Schiedsrichter auch weitgehende Freiheit belassen werden), so müssen Abweichungen vom Auftrage vermieden werden, gilt es doch, immer der Absicht des Uebungsleiters im Gesamtrahmen der Uebung zu folgen. Damit der erhaltene Schiedsrichterbefehl einwandfrei befolgt werden kann, muss der Schadenplatz äusserst genau rekognosziert werden. Der Schiedsrichter muss das Schadenobjekt bis in alle Details kennen und sich die verschiedenen Möglichkeiten der Bekämpfung ausdenken. Aber auch die nächste Umgebung des Schadenortes: Zufahrtsstrassen, Wasserbezugsorte usw., sowie atmosphärische Verhältnisse müssen ausgekundschaftet sein. Zweckmässig erweist sich auch das Aufstellen einer Schadenentwicklungstabelle. Sie soll enthalten:

- 1. Schadenumfang allgemein.
- 2. Umfang des Schadens im Moment des Eintreffens der Pol. Patr.
- 3. Umfang des Schadens im Moment des Eintreffens der Truppe.
- Weiterentwicklung oder Rückbildung des Schadens.

Bei der Aufstellung dieser Tabelle sind alle beeinflussenden Faktoren in Berücksichtigung zu ziehen: Bei Bränden und bei der Einwirkung chemischer Kampfstoffe vor allem die Windrichtung (es gibt keinen Uebungswind, sondern immer nur den der Wirklichkeit entsprechenden); die Bauart der Brandobjekte und der Nebengebäude ist festzustellen; die atmosphärischen Verhältnisse bei Verletzten dürfen nicht ausser acht gelassen werden, indem sich diese auf das weitere Befinden Verletzter ganz ungleich auswirken können. Bei einem Brandschadenfall wird mit Vorliebe ein Gebäude gewählt, wo sich der Brand nach mehreren Seiten entwickeln lässt. Ein Wechsel der Windrichtung kann damit Schiedsrichter nicht in Verlegenheit bringen.

Die Entwicklung des Schadens soll sich an die mutmassliche Wirklichkeit halten. Kommt die Pol. Patr. schon nach 5 Minuten an die Schadenstelle, so wird der Schaden kleiner sein als z. B. nach 15 Minuten. Genau gleich wird das Schadenereignis grösser oder kleiner sein bei raschem oder weniger raschem Eintreffen des Einsatzes. Je nach Umfang des Einsatzes und der taktischen Bekämpfung des Schadens wird der Schiedsrichter den Schadenumfang vergrössern oder verkleinern, unter Umständen ihn vollständig als behoben erklären. Dabei spielen ebenfalls die zur Zeit der Uebung herrschenden atmosphärischen Verhältnisse eine Rolle. In der Regel dürfte der maximale Umfang des Schadens und die Dauer des Schadenereignisses von der Uebungsleitung vorgeschrieben sein. Der Schadenumfang muss wirklichkeitsnahe sein. Es soll z. B. nicht vorkommen, dass ein Schiedsrichter eine Abteilung der Feuerwehr an einer kleinen Holzhütte während 3-4 Stunden arbeiten lässt, die bereits in kurzer Zeit restlos niedergebrannt, oder dass man einen Schwerverletzten nach 1½ Stunden noch abtransportiert, während er an seiner Verletzung bereits längstens gestorben wäre.

Zur Vorarbeit des Schiedsrichters gehört ebenfalls die Vorbereitung einer Zeittabelle. In diese trägt er die Zeiten des Eintretens des Schadenereignisses, der Ankunft der ersten Pol. Patr., des ersten Einsatzes allfällig weiterer Pol. Patr. und der Einsatztruppen ein. Ein Vergleich der Zeiten mit den entsprechenden Zeiten auf dem K. P. ergeben interessante Hinweise in bezug auf die Raschheit des Meldewesens, des Einsatzes und der Verbindungen zum Schadenort.

Nun kommt die eigentliche Arbeit des Schiedsrichters im Rahmen der Uebung. Der Schiedsrichter muss namentlich auch für den richtigen zeitlichen Ablauf der Uebung sorgen. In der Regel wird ihm die Uebungsleitung den Zeitpunkt des Schadeneintrittes genau vorschreiben, und vor diesem vorgeschriebenen Zeitpunkt darf er die Schadenbeschreibung nicht abgeben. Die Darstellung der Schäden im Rahmen solcher kombinierter Uebungen ist immer schwierig. Rauch, Brandsätze, Fanions, offene Gräben, Kieshaufen wirken schon recht anschaulich, vermögen aber nie den Schaden so wiederzugeben, wie er gedacht ist.*) Der Schiedsrichter hat sich an gut sichtbarer Stelle aufzustellen und die vorübergehenden Patr., wenn nötig, auf sich aufmerksam zu machen. Mit den Patr. ein Versteckspielen aufführen zu wollen, ist sinnlos (die Beobachtungsgabe der Leute muss mit andern Uebungen geschult werden), denn auch eine gute Markierung wird nie so sinn- und augenfällig sein wie der Ernstfall, so dass es durchaus angezeigt ist, wenn sich der Schiedsrichter bemerkbar macht.

Von grösster Wichtigkeit ist nun die Beschreibung des Schadenereignisses. Es muss eine genaue, realistische Beschreibung gegeben werden. Es genügt z.B. nicht, wenn der Patr. erklärt wird: «Hier brennt es.» Oder: «Dieses Haus ist zusammengestürzt, man sieht eine grosse Staubwolke.» Es muss genau erklärt werden, wo es brennt, in welchem Boden, Treppenhaus usw., wie gross der Umfang des Brandes ist oder was noch steht vom zusammengestürzten Gebäude, wo die Trümmer

^{*)} Wir hoffen, bald eine Arbeit über neuartige Schadendarstellung veröffentlichen zu können. Red.

liegen, ob Wege oder Strassen verschüttet sind, ob Hilferufe und woher diese hörbar sind usw. Der Schiedsrichter muss den tatsächlichen Zustand des Schadenortes derart schildern, dass der Patr. sich ein lebhaftes Bild von den Geschehnissen einprägt. Er muss sich befleissen, nicht zu wenig zu sagen, denn er muss bedenken, dass wir im Kampf gegen die Zeit stehen, dass die Meldung so rasch als möglich in den K. P. muss. Er wird sich den Tatbestand wiederholen lassen, damit er sich vergewissern kann, ob dieser von der Patr. richtig aufgenommen wurde. Damit ist die erste Aufgabe des Schiedsrichters erledigt. Nicht zur Aufgabe des Schiedsrichters gehört es, zu kontrollieren oder gar abzuhören, welche Meldung die Patr. nach dem K. P. sendet. Dies ist die Aufgabe seines Kameraden, der im K. P. schiedsrichtert. Der Schiedsrichter wird also nur die momentane Situation schildern und eventuell die Zeit des Eintretens des Schadenereignisses angeben, sofern dies z.B. infolge Detonation für die Patr. auf ihrem Weg hörbar gewesen wäre. Falsch ist dagegen, wenn ein Schiedsrichter sich mit der Pol. Patr. über das falsche Anmelden, über die mangelhafte Ausrüstung und ähnliches unterhält und sodann einen langen Vortrag über das Schadenereignis hält, so dass die Patr. nach rund 15 Minuten endlich wieder von ihm loskommt.

Erscheint nach einiger Zeit die zum Einsatz befohlene Truppe, so wird der Offizier oder Unteroffizier (Schadenplatzkommandant) wiederum zum Schiedsrichter herangerufen, um ihm nochmals eine genaue Darstellung der Situation zu geben, wobei die Entwicklung des Schadenumfanges seit der Zeit des Abganges der Pol. Patr. bis zum Eintreffen der Einsatztruppe berücksichtigt wird. Es wird allerdings nur soweit orientiert, als für die Beurteilung der Lage nötig ist. Z.B. wird die Truppe nicht darüber orientiert, dass die Pol. Patr. erste Hilfeleistung an den Verletzten vorgenommen und die Verletzten in ein benachbartes Haus transportiert hat. Diese Meldung muss die Pol. Patr. selbst machen. Auch hier wird die Schilderung der Situation wiederholt, um Missverständnisse auszuschliessen. Mit Ausnahme dieser Orientierung gibt der Schiedsrichter keine weiteren Anweisungen, sondern kontrolliert nunmehr die Arbeit. Streng verboten ist es für den Schiedsrichter, irgendwie in die Arbeit der Truppe einzugreifen, es sei denn, er habe von der Uebungsleitung einen Auftrag. Der Schiedsrichter wird dagegen die Situation sich entwickeln lassen. Seine Aufgabe ist es, durch die Weiterentwicklung des Schadens die Truppe ständig in Bewegung zu halten. Hat er 90 Minuten Arbeitszeit vom Eintreffen der Truppe bis zur Beendigung der Aktion von der Uebungsleitung vorgeschrieben erhalten, so wird 90 Minuten gearbeitet. Bei einem Brandfall kann man das Feuer übergreifen lassen, man kann Schlauchleitungen defekt werden lassen, der Rohrführer wird als verletzt erklärt, das Haus muss geräumt werden und damit wird ein teilweiser Rückzug mit Leitung unter Druck angeordnet usw. Es gibt sehr viele Möglichkeiten. Wichtig ist hier ebenfalls, dass der Schiedsrichter stets nur Situationen schildert, dagegen nie direkte Befehle oder Anleitungen zur Bekämpfung des Schadens gibt. Er muss sich immer bewusst sein, dass er im Ernstfall nicht dastehen würde, indem das Schadenereignis sichtbar wäre und sich von selbst in diesem oder jenem Sinn entwickeln müsste. Da wir jedoch keine Wirklichkeit haben, ist der Schiedsrichter da, um diese der Truppe zu schildern.

Während der Uebung kontrolliert der Schiedsrichter die Arbeit der Truppe. Dies geschieht nach drei Gesichtspunkten:

- 1. Soldatische Haltung;
- 2. fachtechnischer Ausbildungsgrad, und
- 3. taktischer Einsatz.

Die Kontrolle soll objektiv erfolgen, wie auch die abzugebende Kritik objektiv erfolgen soll. Die abzugebende Kritik soll den Zweck haben, auf Mängel in der Ausbildung hinzuweisen, taktische Fehler hervorzuheben und gleichzeitig Anregungen zur Behebung dieser Fehler und Mängel zu machen. Der Schiedsrichter muss sich dabei bewusst sein, dass eine Kritik nie das bis heute Aufgebaute zerstören darf. Es darf also einer Truppe den Mut, das Vertrauen zu ihrer Arbeit nicht genommen werden, sondern man muss sie überzeugen, dass eben das, was bis anhin auf dem Gebiete der Ausbildung geschah, noch nicht genügte, sondern ein Weiteres getan werden muss, um den Ausbildungsgrad zu vertiefen. Es hat jedoch keinen Wert, Negatives zu verheimlichen, denn damit leisten wir der Truppe einen schlechten Dienst. An der besten Truppe wird es noch etwas zu kritisieren geben, andererseits wird an der schlechtesten Truppe noch etwas anzuerkennen sein und wäre es auch nur der gute Wille. Eine Kritik darf nie persönlich werden, denn dadurch kennzeichnet sich der Schiedsrichter selbst als unfähig, seine Aufgabe zu erfüllen. Sie muss vom Kamerad zum Kamerad und dessen Truppe kommen. Sie muss offen und befruchtend wirken, denn nicht nur der Schiedsrichter, sondern noch viel mehr soll die Truppe durch die Uebungen lernen.

Schliesslich ist es auch nicht ganz unwesentlich, dass auch die eingesetzte Truppe über die Aufgaben der Schiedsrichter orientiert ist. Dem Schiedsrichter braucht nicht mit eitel Misstrauen begegnet zu werden. Ein Schiedsrichter, der nur darauf hinausgeht, die Truppe hereinzulegen durch allerlei Kniffe, die durchaus wirklichkeitsfremd sind, verdirbt den Geist der Truppe und ist von vorneherein ein schlechter Schiedsrichter.

Wir geben diesen Ausführungen gerne Raum in der Hoffnung, die da und dort wirklich auftretenden Missstände in der Schiedsrichterei beheben zu helfen. Eigentliche Schiedsrichterkurse wären durchaus nötig und die Früchte davon müssten sich bei kombinierten Uebungen sehr fördernd bemerkbar machen. Red.